

Statuten des Vereins

Österreichische Gesellschaft für Soziologie

ZVR-Zahl: 814118887
c/o Institut für Höhere Studien (IHS)
1080 Wien, Josefstädter Straße 39

letzte Änderung vorgenommen in der ao. Generalversammlung vom 28.04.2026

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Österreichische Gesellschaft für Soziologie“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich sowie andere Länder im Rahmen internationaler Kooperationen.
- (3) Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

- (1) die Erweiterung des soziologischen Wissens und die Rückführung wissenschaftlicher Resultate in die (Fach-)Öffentlichkeit, also soziologische Forschungsergebnisse öffentlich zugänglich zu machen, um zur Selbstverständigung der demokratischen Gesellschaft beizutragen und das Allgemeinwohl zu fördern;
- (2) die Förderung von Soziologie in Forschung und Lehre sowie die Unterstützung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- (3) die Steigerung der öffentlichen Präsenz des Faches Soziologie;
- (4) die Beteiligung an der Klärung von Fach- und Studienfragen der Soziologie innerhalb des Vereins wie auch der breiteren Öffentlichkeit.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene ideelle Mittel (Tätigkeiten) sind
 - a) Herausgabe von Publikationen aller Art, insbesondere der Österreichischen Zeitschrift für Soziologie (ÖZS), und Förderung des Vertriebes derselben;
 - b) Akquirierung und Durchführung von Forschungsprojekten;

- c) Ausschreibung und Vergabe von Förderpreisen und Stipendien gemäß § 40b BAO;
 - d) Pflege des wissenschaftlichen Austauschs mit ausländischen soziologischen Vereinen und Organisationen, wie bspw. den internationalen Fachorganisationen, sowie Vereinen und Organisationen benachbarter Fachdisziplinen;
 - e) Information und Meinungsbildung unter den Mitgliedern;
 - f) Öffentlichkeitsarbeit (Newsletter, Pressemitteilungen);
 - g) Einrichtung einer Website oder mehrere Websites und/oder sonstiger elektronischer Medien und deren Betreuung;
 - h) Einrichtung eines Archivs und einer Bibliothek;
 - i) Veranstaltungen und Versammlungen (Vorträge, Tagungen, Seminare, Webinare, Ausstellungen, Diskussionsabende, Kongresse);
 - j) Informations- und Beratungsdienstleistungen.
- (3) Die erforderlichen finanziellen Mittel (materielle Mittel) sollen aufgebracht werden durch:
- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
 - b) Subventionen und Förderungen öffentlicher und privater Stellen;
 - c) Spenden, Schenkungen, Sammlungen, letztwillige Verfügungen und sonstige Zuwendungen;
 - d) Erträge aus Vermögensverwaltung;
 - e) Erträge aus Vereinsveranstaltungen;
 - f) Sponsorgelder;
 - g) Werbeeinnahmen;
 - h) Erträge aus der Tätigkeit als Erfüllungsgehilfe;
 - i) Erträge aus Kooperationen.
- (4) Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt, sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs. 1 BAO zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden, wenn sein Wirken dadurch unmittelbar und ausschließlich einen begünstigten Zweck des Vereins fördert.
- (5) Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z 1 BAO an spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
- (6) Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gem. § 40 Abs. 3 BAO sowohl der Zweck des Vereins als auch sein Beitrag zur

Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zwecks darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.

- (7) Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre/-funktionärinnen, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (9) Sämtliche Spendenmittel dürfen ausschließlich nur für begünstigte Zwecke im Sinne des Vereinszwecks in Verbindung mit § 4a Abs. 2 Z 1 EStG verwendet werden. Die im Zusammenhang mit der Verwendung der Spenden stehenden Verwaltungskosten dürfen sich ohne Berücksichtigung der für die Erfüllung der Übermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs. 8 EStG anfallenden Kosten höchstens auf 10% der Spendeneinnahmen belaufen.
- (10) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden.
- (11) Allfällige Zufallsgewinne dürfen ebenfalls ausschließlich für den begünstigten Zweck verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaften in internationalen Fachgesellschaften

Mitgliedschaften in internationalen Fachgesellschaften sind ein wesentlicher Bestandteil zur Verwirklichung des Vereinszwecks. Sie dienen der Förderung des wissenschaftlichen Austauschs, der internationalen Sichtbarkeit der Soziologie in Österreich sowie der Einbindung des Vereins in die internationale Fachgemeinschaft.

- (1) Zuständigkeit / „demokratische Abstimmung“
Über den Antrag auf Mitgliedschaft, Austritt und/oder das Ruhendstellen der Mitgliedschaft in bzw. aus internationalen Fachgesellschaften entscheidet die Gesamtheit der ÖGS-Mitglieder in einer allgemeinen, gleichen und geheimen Mitgliederabstimmung (pro Mitglied kann eine Stimme abgegeben werden).
- (2) Mehrheiten
Über den Antrag auf Mitgliedschaft, Austritt sowie die Ruhendstellung der Mitgliedschaft entscheidet eine einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
- (3) Einleitung (Initiativrecht)

Eine Mitgliederabstimmung wird eingeleitet

- a) durch Beschluss des Vorstands oder
- b) durch Beschluss der Generalversammlung oder
- c) auf Antrag von mindestens 10% der Mitglieder.

(4) Organisatorische und technische Umsetzung

- Um eine breite Beteiligung zu gewährleisten, erfolgt die Abstimmung als gesicherte elektronische Abstimmung.
- Abstimmungszeitraum: 1 Woche ab Beginn der Abstimmung.
- Sicherung: eindeutige Stimmberechtigungsprüfung, Einmaligkeit der Stimmabgabe, Wahrung des Stimmgeheimnisses, dokumentierter Auszählprozess.
- Für die Sicherung ist ein Wahlkomitee zuständig, das aus aktiven Vereinsmitgliedern bestellt wird.
- Der amtierende Vorstand kann maximal durch ein Mitglied im Wahlkomitee vertreten sein.
- Das Komitee besteht aus mindestens zwei bis höchstens drei Personen.

(5) Verbindliche Diskussion vor der Abstimmung

Vor jeder Abstimmung ist eine Diskussions- und Informationsphase sicherzustellen. Diese muss auf jeden Fall eine Mitgliederversammlung (ordentlich oder außerordentlich, in Präsenz oder digital) gem. § 10 mit Aussprache beinhalten.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Die Vereinsmitglieder gliedern sich in ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

- (1) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (2) Fördernde Mitglieder können alle physischen oder juristischen Personen werden, die die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines für sie festgesetzten höheren Mitgliedsbeitrags fördern.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden,
 - a) die ein Studium der Soziologie oder verwandter Studienfächer an einer anerkannten wissenschaftlichen Universität oder Einrichtung abgeschlossen haben oder derzeit absolvieren,

- b) die sich durch wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Soziologie ausgewiesen haben, oder
 - c) die in der Lehre oder praktischen Anwendung der Soziologie tätig sind.
- (2) Fördernde Mitglieder müssen die Bedingungen für eine ordentliche Mitgliedschaft nicht erfüllen.
 - (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt nach positiver Abstimmung bei der Generalversammlung und nach Zustimmung der betroffenen Person durch den Vorstand.
 - (4) Die Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied ist schriftlich beim Generalsekretariat zu beantragen.
 - (5) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
 - (6) Die Mitgliedschaft wird wirksam mit dem Beschluss der Aufnahme durch den Vorstand sowie des Eingangs des Mitgliedsbeitrags für das laufende Kalenderjahr – im Falle eines Antrags auf Aufnahme nach dem 31. Oktober für das darauffolgende Kalenderjahr. Geht der Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb von sechs Monaten ein, kommt keine Mitgliedschaft zustande.
 - (7) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern durch die Vereinsgründer/innen, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und fördernder Mitglieder bis dahin durch die Gründer/innen des Vereins.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- (3) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jedes Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der E-Mail-Absendung oder Postaufgabe maßgeblich. Für das laufende Jahr bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet, und auch ein etwaiges (Online-)Abonnement der ÖZS endet erst mit Ende des laufenden Kalenderjahres.
- (4) Die Streichung von der Mitgliederliste ist zulässig, wenn ein Mitglied

- a) den jährlichen Mitgliedsbeitrag nicht bis zum 30. Juni des jeweiligen Kalenderjahres überwiesen hat oder länger als sechs Monate mit sonstigen Zahlungspflichten gegenüber dem Verein im Rückstand ist;
 - b) über die dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse nach zweimaligen Kontaktaufnahmeversuchen innerhalb von sechs Monaten nicht erreichbar ist.
- (5) Gegen offene Forderungen des Vereins ist eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Mitglieds unzulässig. Offene Forderungen des Vereins gegen das gestrichene Mitglied werden durch die Streichung nicht berührt. Die Streichung kann durch Zahlung des ausständigen Betrages binnen einer Woche wieder rückgängig gemacht werden.
 - (6) Die Streichung kann ohne gesonderten Beschluss durch ein damit beauftragtes Mitglied des Vereins oder den/die Generalsekretär/in erfolgen und wird dem Mitglied schriftlich an die zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse mitgeteilt. Eine Mitteilung der Streichung durch andere Mittel seitens des Vereins ist nicht erforderlich.
 - (7) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung von Mitgliedspflichten, unehrenhaftes oder vereinschädigendes Verhalten, insbesondere Verhalten, das gegen den Ethik-Kodex der ÖGS verstößt, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert, sowie der Wegfall der Beitrittsvoraussetzungen.
 - (8) Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Vorstandsmitglied oder einem Mitglied der Ethikkommission gestellt werden. Das betroffene Vereinsmitglied muss Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.
 - (9) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen (§ 20).
 - (10) Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.
 - (11) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 6 genannten Gründen vom Vorstand, auch auf Antrag der Generalversammlung, beschlossen werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen ordentlichen Mitgliedern erst nach einer ununterbrochenen sechsmonatigen Mitgliedschaft (gerechnet ab Beschluss der Aufnahme durch den Vorstand (§ 6 Abs. 6)) zu.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer/innen einzubinden.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünftlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Im Mitgliedsbeitrag ist das (Online-)Abonnement der ÖZS enthalten. Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge.
- (8) Bei Veranstaltungen des Vereins oder Inanspruchnahme von spezifischen Informations- und Beratungsleistungen kann von den teilnehmenden Mitgliedern eine Teilnahmegebühr bzw. ein Kostenbeitrag verlangt werden. Die Mitglieder sind zur pünftlichen Zahlung der Teilnahmegebühren bzw. Kostenbeiträge verpflichtet.
- (9) Mitglieder sind verpflichtet den Verein über Adressänderungen zu informieren. Die Kommunikation erfolgt über E-Mail an die auf der Homepage des Vereins bekannt gegebene Adresse.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 10 und 11), der Vorstand (§§ 12 bis 15), der/die Generalsekretär/in (§ 16), die Ethikkommission (§ 17), die Sektionen (§ 18), die Rechnungsprüfer/innen (§ 19) und das Schiedsgericht (§ 20).

§ 10 Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer/innen (§ 21 Abs. 5 S. 1 VereinsG),
 - d) Beschluss der Rechnungsprüfer/innen oder einer Rechnungsprüferin/eines Rechnungsprüfers (§ 21 Abs. 5 S. 2 VereinsG, § 12 Abs. 2 S. 4),
 - e) Beschluss eines/einer gerichtlich bestellten Kurators/Kuratorin (§ 12 Abs. 2 S. 5) binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vierzehn Tage vor dem Termin schriftlich, per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die Rechnungsprüfer/innen oder eine/einen Rechnungsprüfer/in oder durch eine/einen gerichtlich bestellte/n Kurator/in.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimm-berechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann sechs Monate nach Beschluss der Aufnahme durch den Vorstands gemäß § 6 Abs. 6 ausgeübt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied kann nicht mehr als zwei Stimmen übertragen bekommen.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident/in, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (10) Auf gesonderten Beschluss des Vorstands kann die Generalversammlung (ordentliche als auch außerordentliche) zusätzlich oder ausschließlich als Videokonferenz („hybride oder virtuelle Generalversammlung“) abgehalten werden. Für die Einberufung einer hybriden oder virtuellen Generalversammlung gelten die Regelungen für die Einberufung der ordentlichen bzw. außerordentlichen Präsenz-Generalversammlung sinngemäß, wobei in der Einberufung zusätzlich bekanntzugeben ist, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme der Mitglieder an der hybriden oder virtuellen Generalversammlung zu erfüllen sind. Die Abhaltung einer hybriden oder virtuellen Generalversammlung hat nach Wahl des Vorstands auf einer der EU-Datenschutz-Grundverordnung DSGVO-konformen Video-Konferenz-Plattform zu erfolgen. Mit der Einberufung ist zugleich ein entsprechender Zugangs-Link an die Mitglieder für die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung zu übermitteln. Die Durchführung einer elektronischen Abstimmung im Rahmen einer hybriden oder virtuellen Generalversammlung hat mittels eines DSGVO-konformen digitalen Abstimmungstools in der verwendeten Video-Konferenz-Plattform zu erfolgen, wobei bei der Wahl des digitalen Abstimmungstools die Wahrung des Wahlgeheimnisses – sofern notwendig – zu berücksichtigen ist.

§ 11 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer/innen;
- b. Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen;
- d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfer/innen mit dem Verein;

- e. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer/innen und Verein;
- f. Entlastung des Vorstandes;
- g. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche (fördernde) Mitglieder;
- h. Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- i. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- j. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- k. Wahl der Mitglieder der Ethikkommission;
- l. Beschlussfassung über den Ethik-Kodex des Vereins.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin, dem Schriftführer/der Schriftführerin, dem Finanzreferenten/der Finanzreferentin und einer Person mit aufrechem Master- oder Doktoratsstudium (studentisches Vorstandsmitglied). Studentische Mitglieder des Vorstandes, die ihr Studium vor Ende der laufenden Amtsperiode abschließen, bleiben bis zum Ende dieser Periode im Amt.
- (2) Der Vorstand wird gemäß der geltenden Wahlordnung (§ 15) von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Kooptierte Vorstandmitglieder sind bis zu ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung nicht stimmberechtigt. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r Rechnungsprüfer/in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer/innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer Kuratorin/eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, die/der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Die Vorstandsperiode

beginnt jeweils am 1. Jänner des dem Wahljahr folgenden Kalenderjahres und endet am 31. Dezember des darauffolgenden Kalenderjahres.

- (4) Der Vorstand wird vom Präsidenten/der Präsidentin, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Präsident/die Präsidentin, bei Verhinderung sein/e/ ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Der Vorstand kann weitere Personen als beratende Teilnehmer/innen zu Vorstandssitzungen einladen. Vertreter/innen in Leitungsfunktionen der Österreichischen Zeitschrift für Soziologie (ÖZS) und der Ethikkommission sind zu jenen Tagesordnungspunkten einzuladen, die ihre Aufgabenbereiche betreffen. Sie können auf eigenen Wunsch entsprechende Punkte zur Aufnahme in die Tagesordnung anregen und nehmen ausschließlich an den betreffenden Tagesordnungspunkten teil. Eine Teilnahme an der gesamten Vorstandssitzung erfolgt nur auf ausdrückliche Einladung des Vorstands.
- (9) Die Sitzungen des Vorstands können auf Entscheidung der Präsidentin/des Präsidenten auch als Videokonferenz abgehalten werden ('virtuelle Vorstandssitzungen'). Diesfalls ist sicherzustellen, dass jedes Vorstandsmitglied mittels einer akustischen und optischen Verbindung in Echtzeit an der Vorstandssitzung teilnehmen kann. Für die Einberufung einer virtuellen Vorstandssitzung gelten die Regelungen für die Einberufung der Präsenz-Vorstandssitzung sinngemäß mit der Maßgabe, dass in der Einberufung weiters bekanntzugeben ist, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme der Vorstandsmitglieder an der virtuellen Vorstandssitzung zu erfüllen sind. Die Abhaltung einer virtuellen Vorstandssitzung hat nach Wahl der Präsidentin/des Präsidenten auf einer DSGVO-konformen Video-Konferenz-Plattform zu erfolgen, wobei bei der Wahl der Video-Konferenz-Plattform die technische Ausstattung des Vereins und die der teilnahmeberechtigten Vorstandsmitglieder zu berücksichtigen ist. Mit der Einberufung ist zugleich ein entsprechender Zugangs-Link an die Vorstandsmitglieder für die Teilnahme an der virtuellen Vorstandssitzung zu übermitteln.

- (10) Weiters können die Sitzungen des Vorstands auf Entscheidung der Präsidentin/des Präsidenten hin auch in Form einer elektronischen Abstimmung der Vorstandsmitglieder („Beschlussfassung des Vorstands im Umlaufwege“) durchgeführt werden. Für die Ankündigung und Durchführung der elektronischen Abstimmung gelten die Regelungen über die Einberufung der Präsenz-Vorstandssitzung sinngemäß mit der Maßgabe, dass in der Ankündigung zusätzlich konkrete Beschlussanträge bekannt zu machen und die zu erfüllenden organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme der Vorstandsmitglieder zu benennen sind. Weiters ist den Vorstandsmitgliedern Gelegenheit zu geben, zu den Beschlussanträgen bis zu 72 Stunden vor der Abstimmung schriftlich Stellung zu nehmen und schriftlich Fragen zu stellen. Die Fragen sind unverzüglich zu beantworten und zusammen mit den Antworten in gleicher Weise gegenüber den Vorstandsmitgliedern bekannt zu machen wie die schriftliche Abstimmung. Stellungnahmen der Vorstandsmitglieder sind ebenso unverzüglich bekannt zu machen. Die Durchführung einer elektronischen Abstimmung hat nach Entscheidung der Präsidentin/des Präsidenten entweder per E-Mail oder mittels eines DSGVO-konformen digitalen Abstimmungstools zu erfolgen, wobei bei der Wahl des digitalen Abstimmungstools die technische Ausstattung des Vereins und die der teilnahmeberechtigten Vorstandsmitglieder zu berücksichtigen ist. Mit der Ankündigung ist zugleich ein entsprechender Zugangs-Link an die Vorstandsmitglieder für die Teilnahme an der elektronischen Abstimmung zu übermitteln.
- (11) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 12) und Rücktritt (Abs. 13).
- (12) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (13) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem

anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 10 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebahrung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Vorlage und Diskussion der Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge zur Beschlussfassung in der Generalversammlung;
- (8) Aufnahme und Kündigung der Generalsekretärin/des Generalsekretärs;
- (9) Der Vorstand ist berechtigt Vereinsmitgliedern in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag hin eine befristete Reduktion ihres Mitgliedsbeitrags zu gewähren. Mögliche Gründe inkludieren die Fortsetzung eines Studiums sowie sonstige Änderungen in den Lebens- oder Erwerbsumständen des Mitglieds (Arbeitslosigkeit, Elternkarenz o. ä.), sind aber nicht auf diese beschränkt. Das Ausmaß der Befristung ist dem Mitglied im Antwortschreiben mitzuteilen. Die Länge der Befristung liegt im Ermessen des Vorstands, sollte aber bei Studierenden 24 Monate und in allen anderen Fällen 12 Monate nicht überschreiten. Sollten nach Ablauf der Frist die Gründe der Beitragsreduktion weiter bestehen, ist eine Verlängerung der Befristung nach erneuter zeitgerechter Antragstellung möglich.

§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Präsident/in führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Generalsekretär/in unterstützt den/die Präsidenten/Präsidentin bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Präsidenten/Präsidentin vertritt den Verein gemeinsam mit dem/der Finanzreferenten/Finanzreferentin nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Präsidenten/Präsidentin und des/der Finanzreferenten/Finanzreferentin. Vizepräsident/in und Generalsekretär/in sind befugt die/den Präsidentin/Präsidenten und die/den

Finanzreferentin/Finanzreferenten zu vertreten (Abs. 8). Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Präsident/Präsidentin berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Präsident/Präsidentin führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der/die Finanzreferent/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des/der Präsidenten/Präsidentin, seine/ihre Stellvertreter/in. Der/die Finanzreferent/in wird durch den/die Generalsekretär/in vertreten.

§ 15 Wahl des Vorstands (Wahlordnung)

- (1) Der Vorstand bestellt spätestens drei Monate vor der nächsten anstehenden Vorstandswahl ein Nominierungskomitee, das nach erfolgter Nominierung der Kandidat/innen auch als Wahlkomitee fungiert. Für das Komitee sollen aktive Vereinsmitglieder (z.B. aktiv in den Sektionen oder in der ÖZS) bestellt werden. Der amtierende Vorstand kann durch maximal ein Mitglied im Komitee vertreten sein. Das Komitee besteht aus mindestens zwei bis zu höchstens drei Personen. Komiteemitglieder können sich nicht für einen Vorstandsposten bewerben.
- (2) Das Komitee schreibt die Vorstandspositionen aus und lädt alle Vereinsmitglieder ein, sich zu bewerben. Das Komitee kann einzelne Vereinsmitglieder persönlich zur Kandidatur einladen und soll dies insbesondere tun, wenn nicht ausreichend Bewerbungen einlangen. Die Kandidaten/Kandidatinnen haben ihre Bewerbung mit allen dafür relevanten Informationen an das Komitee zu übermitteln. Nach Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Bewerbung (aufrechte Vereinsmitgliedschaft) durch den/die Generalsekretär/Generalsekretärin erstellt das Komitee die Liste der Kandidaten/Kandidatinnen und informiert den/die

Generalsekretär/in über die Zusammensetzung der Wahlliste, den Wahlmodus und die Wahlfristen. Der/die Generalsekretär/in hat die vorgelegten Informationen anschließend an die Mitglieder auszusenden.

- (3) Die Wahl kann, nach gemeinsamer Festlegung des Vorstands und des Wahlkomitees, vor der Generalversammlung elektronisch oder vor Ort bei der Generalversammlung stattfinden. Findet die Wahl im Zuge der Generalversammlung statt, so besteht für jene ÖGS-Mitglieder, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen können, die Möglichkeit, sich vorher elektronisch an der Wahl zu beteiligen.
- (4) Das Komitee und der/die Generalsekretär/in halten sich bei ihrer gesamten Tätigkeit an das Prinzip der Vertraulichkeit.
- (5) Kommt kein Wahlvorschlag zu Stande, führt der Vorstand (inklusive Rechnungsprüfer/innen) die laufenden Geschäfte bis zur Neuwahl. Die Neuwahl muss innerhalb von sechs Monaten stattfinden.

§ 16 Der/Die Generalsekretär/in

- (1) Der/die Generalsekretär/in wird vom Vorstand auf unbestimmte Zeit bestellt.
- (2) Aufgaben des/der Generalsekretär/in sind insbesondere die
 - a) Operationalisierung und Umsetzung der Strategien und Ziele eines Jahresprogramms;
 - b) Mitgliedergewinnung, -verwaltung und -betreuung;
 - c) Aufnahme und Kündigung der Mitarbeiter/innen des Vereins in Abstimmung mit dem/der Präsidenten/Präsidentin und dem/der Finanzreferent/in;
 - d) Leitung des Generalsekretariats;
 - e) Budgetverantwortung, Finanzmittelbeschaffung und Vermögensverwaltung in Abstimmung mit dem/der Finanzreferent/in;
 - f) Unterstützung des Finanzreferenten/der Finanzreferentin bei der Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses zur Entgegennahme durch die Rechnungsprüfer/innen und die Generalversammlung;
 - g) Vertretung in Gremien und Arbeitsgruppen in Abstimmung mit dem Vorstand.
- (3) Der/Die Generalsekretär/in ist in der Generalversammlung und im Vorstand beratendes Mitglied.

§ 17 Die Ethikkommission

Die Ethikkommission ist ein Organ des Vereins.

- (1) Die Ethikkommission besteht aus vier bis sechs Mitgliedern. Der Vorstand hat aus seiner Mitte eine Person zu bestimmen, die als Ansprechpartner/in für die Ethikkommission fungiert.
- (2) Mitglieder der Ethikkommission müssen Vereinsmitglied und sollen promoviert sein. Vorstandsmitglieder können nicht Mitglied der Ethikkommission sein.
- (3) Bei der Zusammensetzung der Kommission ist auf die Abdeckung relevanter Expertisebereiche (qualitative Forschung, quantitative Forschung, Forschungsethik, Datenspeicherung) sowie, soweit möglich, auf die Einbindung verschiedener universitärer und außeruniversitärer Institutionen zu achten.
- (4) Die Mitglieder der Ethikkommission werden gemäß der geltenden Wahlordnung für die Vorstandswahl (§ 15) von der Generalversammlung gewählt. Die Funktionsperiode beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt in einem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet.
- (5) Die Mitglieder der Ethikkommission können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes der gesamten Kommission an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 4) eines Nachfolgers wirksam.
- (6) Zu den Aufgaben der Ethikkommission gehören insbesondere
 - a) die Erarbeitung und regelmäßige Überarbeitung eines Ethik-Kodex, der für ethische Aspekte soziologischer Arbeit sensibilisiert, zur kritischen Reflexion der eigenen Forschungstätigkeit anregt und den aktuellen Konsens innerhalb der Soziologie in Bezug auf professionelles Handeln in der empirischen Forschung repräsentiert;
 - b) die Ausarbeitung und Durchführung forschungsethischer Angebote, insbesondere Vorträge und Workshops;
 - c) die Formulierung von Stellungnahmen in kritischen öffentlichen Debatten.
- (7) Der Vorstand verpflichtet sich, im Umfang der vorhandenen Mittel die Ethikkommission zu unterstützen. Richtlinien zur aktuellen Höhe und zum Prozedere der finanziellen Unterstützung werden auf der ÖGS-Webseite veröffentlicht.
- (8) Über den von der Ethikkommission vorgeschlagenen Ethik-Kodex entscheidet die Generalversammlung (§ 11). Der von der Generalversammlung beschlossene Kodex hat für Vereinsmitglieder Gültigkeit.

§ 18 Sektionen

- (1) Für die dauernde Pflege von Spezialgebieten der Soziologie und für die Durchführung besonderer Arbeiten kann die Generalversammlung auf Antrag

- Sektionen einrichten. Die Gründung einer neuen Sektion kann erfolgen, wenn der Antrag von mindestens fünf Vereinsmitgliedern eingebracht wird.
- (2) Mitglied einer Sektion können alle Vereinsmitglieder werden, sofern sie dazu einen Antrag an die Sektion stellen. Kriterien bzw. Regeln für die Aufnahme werden von den Sektionen festgelegt.
 - (3) Sektionen können auch Personen in die Aktivitäten einbeziehen, die nicht Vereinsmitglieder sind.
 - (4) Die Mitglieder einer Sektion wählen aus ihrer Mitte einen Rat/Vorstand und/oder eine/n Sprecher/in. Die Wahl erfolgt bei einer Sektionsversammlung, die möglichst im Rahmen des ÖGS Kongresses stattfinden soll. Die Funktionsdauer beträgt zwei Jahre und kann durch Wiederwahl verlängert werden. Die Ergebnisse der Wahl werden dem/der Generalsekretär/in mitgeteilt.
 - (5) Die Sektionsleitung berichtet jährlich der Generalversammlung der ÖGS über die Aktivitäten der Sektion. Wenn für zwei Jahre kein Bericht vorgelegt wird, gilt die Sektion automatisch als aufgelöst.
 - (6) Die Sektionen können sich eine jeweils eigene Geschäftsordnung im Einklang mit den Statuten geben.
 - (7) Der Vorstand verpflichtet sich, im Umfang der vorhandenen Mittel die Sektionen zu unterstützen. Richtlinien zur aktuellen Höhe und zum Prozedere der finanziellen Unterstützung werden auf der ÖGS-Webseite veröffentlicht.

§ 19 Rechnungsprüfer/innen

- (1) Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfer/innen obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel sowie die Berichterstattung an die Generalversammlung. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer/innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebahrungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Insichgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.

- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer/in und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen des § 12 Abs. 11 bis 13 sinngemäß.

§ 20 Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter/innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ — mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 21 Freiwillige Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Abwickler/Abwicklerin zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese(r) das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 22 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.